

Finanzielle Förderung für Familien in Bakum

Die Stärkung der Familie ist eine zentrale, sozialpolitische Aufgabe unserer Gemeinde. Die Familie bildet den Kern unserer Gesellschaft. Sie muss auch politisch gestärkt und entwickelt werden, um auch den Menschen in der heutigen modernen Zeit den nötigen Halt und die Kraft für sein Leben geben zu können. Die finanzielle Förderung für Familien trägt zur Stärkung der Familien in unserer Gemeinde bei.

Durch die Förderung soll erreicht werden, dass eine angemessene und ausgewogene Teilhabe der Familien am sozialen Leben in Bakum, insbes. in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur erfolgen kann.

Es handelt sich dabei um eine einkommensunabhängige finanzielle Förderung für alle Familien ab dem ersten Kind. Familien mit drei oder mehreren Kindern erhalten eine erhöhte finanzielle Förderung.

Zusätzlich beinhaltet die Förderrichtlinie einen sog. Mehrgenerationenzuschuss bei der Errichtung von Einliegerwohnungen und einen Fond „Familien in Not“, der schnelle und unbürokratische Hilfeleistungen für Notsituationen von Bakumer Bürgern bietet.

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Familien in der Gemeinde Bakum

Neufassung zum 08.07.2021

1. Allgemeines

Die Familienförderung der Gemeinde Bakum steht unter der Zielvorgabe: Familien fördern nicht ersetzen. Eine angemessene und ausgewogene Teilhabe am sozialen Leben in Bakum, insbes. den Bereichen Bildung, Sport und Kultur ist für einen immer größer werdenden Personenkreis nicht mehr gewährleistet, da die Einkommenssituation angespannt ist.

Die Leistungen der Gemeinde stehen unter dem Grundsatz der Subsidiarität, d.h. Leistungen Dritter und gesetzliche Ansprüche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Berechtigter Personenkreis:

Förderberechtigt sind alle Bakumer Bürger/innen, soweit sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

2. Bezuschusst werden nach diesen Richtlinien:

- a) **Allgemeine Maßnahmen (unabhängig von der Anzahl der Kinder und unabhängig vom Einkommen)**
- b) **Einkommensunabhängige Förderung für Familien mit mindestens einem Kind**
- c) **Einkommensunabhängige Förderung für Familie mit mindestens drei Kindern**
- d) **Gewährung eines sog. Mehrgenerationenzuschusses**
- e) **Fond „Familie in Not“**

zu 2 a)

Allgemeine Maßnahmen (unabhängig von der Anzahl der Kinder und unabhängig vom Einkommen):

- Die Gemeinde Bakum erstattet einen Betrag von bis zu 50,00 € für die Teilnahme an Kursangeboten im Landkreis Vechta für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Förderung erfolgt auf Antrag. Einen symbolischen Gutschein erhalten die Eltern zur Geburt eines Kindes beim „Neuenerdenbürgerbesuch“ vom Familienbüro.
- Die Gemeinde Bakum übernimmt die Kosten für Sprachkurse zur Erlangung der deutschen Sprache und für Integrationskurse mit einem Betrag bis zu 100,00 jährlich. Die Förderung erfolgt auf Antrag.
- Bereitstellung einer Mittagsbetreuung für die Grundschulkinder.

- Bereitstellung einer Ferienbetreuung.

zu 2 b)

Einkommensunabhängige Förderung für Familien mit mindestens einem Kind

- Für mehrtägige Schulfahrten und Zeltlager der Kirchengemeinde Bakum beträgt die Förderung 5,00 € je Tag (Maximalförderung je Person und Jahr: 50,00 €). Die Förderung erfolgt auf Antrag. Gefördert werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus, soweit sie sich in einer Schulausbildung befinden. Der Antrag auf Förderung ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen.

zu 2 c)

Einkommensunabhängige Förderung für Familien mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren:

- Für mehrtägige Schulfahrten und Zeltlager der Kirchengemeinde Bakum beträgt die Förderung 7,00 € je Tag (Maximalförderung je Person und Jahr: 70,00 €). Die Förderung erfolgt auf Antrag. Gefördert werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus, soweit sie sich in einer Schulausbildung befinden. Der Antrag auf Förderung ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen.
- Befreiung von den Kosten der Mittagsbetreuung ausschließlich Mittagessen.

zu 2 d)

Gewährung eines sog. Mehrgenerationenzuschusses

Für die Errichtung von Einliegerwohnungen sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch bei der Errichtung in einer vorhandenen Bausubstanz bzw. bei Anbaumaßnahmen erfolgt eine Förderung, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Hauseigentümer bewohnt weiterhin das Haus.
- Es wird max. eine Einliegerwohnung gefördert.
- Die Einliegerwohnung hat einen separaten Zugang.
- Die Einliegerwohnung wird von einem Verwandten in gerader Linie des Eigentümers (bzw. dessen Ehegatten) bewohnt wird.

Höhe des Zuschusses:

2,5 % der Herstellungskosten der Einliegerwohnung max. 2,500 €. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Für bereits begonnene Maßnahmen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021.

zu 2 e)

Fonds „Familien in Not“

Für schnelle und unbürokratische Hilfeleistungen für Notsituationen Bakumer Bürger/innen, für die keine gesetzlichen Hilfestellungen vorgesehen sind, wird ein Fond eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, in diesen Fond Spenden zu leisten.

Die Mittel des Fonds werden im Bedarfsfall an Bedürftige weitergegeben. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich nicht. Eine Förderung erfolgt auf Antrag der Bedürftigen. Über die konkrete Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum und im Eilfall die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zusammen mit der Familienbeauftragten oder dem Familienbeauftragten und dem Ratsvorsitzenden oder der Ratsvorsitzenden der Gemeinde Bakum.

Förderberechtigt sind nur Einwohner der Gemeinde Bakum.

Über die finanzielle Entwicklung und die bewilligten Förderungen erfolgt, unter Berücksichtigung des Anonymitätserfordernisses, jährlich ein gesonderter Bericht.

3. Inkrafttreten, Evaluation und Bericht

Die Richtlinie gilt rückwirkend ab dem 01.01.2013. Die Verwaltung hat dem Rat jährlich über die in Anspruch genommenen Fördermittel zu berichten.